



Gewässerrichtplan

Gemeinden	Bäriswil, Bätterkinden, Deisswil b.M., Diemerswil, Fraubrunnen, Hindelbank, Iffwil, Jegenstorf, Kernenried, Krauchthal, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Urtenen-Schönbühl, Wiggiswil und Zuzwil.	Datum Dossier	10. Januar 2017
		Revidiert	
Gewässer	Alle Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen		

Gewässerrichtplan Urtenen Register 1: Bedeutung und Inhalt



Hunziker Betatech AG
Jubiläumsstrasse 93
3005 Bern
Tel 031 300 32 00
bern@hunziker-betatech.ch

naturaqua PBK
Elisabethenstrasse 51
3014 Bern
Tel 031 335 25 25
info@naturaqua.ch

Impressum:

Projektname:	Gewässerrichtplan Urtenenbach		
Auftraggeber	Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) III		
Projektleitung	Jörg Bucher	TBA, OIK III	
	Pierre Mosimann	TBA, OIK III	
Leitungsteam	Jörg Bucher	TBA, OIK III	
	Pierre Mosimann	TBA, OIK III	
	Olivier Hartmann	Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Fischereiinspektorat (FI)	
	Rolf Mathys / Markus Grimm	Projekt „Lebensraum Urtenen“ (Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Region Fraubrunnen).	
Planerteam:	HUNZIKER BETATECH	naturaqua PBK <small>Planung Beratung Kommunikation</small>	WERNER + PARTNER AG Ingenieure und Umweltfachleute
	Hunziker Betatech AG Jubiläumsstrasse 93 3005 Bern Tel. 031 300 32 00 bern@hunziker-betatech.ch	Naturaqua PBK AG Elisabethenstrasse 51 3014 Bern Tel. 031 335 25 25 info@naturaqua.ch	Werner + Partner AG Alpenstrasse 21 3400 Burgdorf Tel. 034 422 78 54 werner-partner@geotech-nik.ch
Autoren	Heiko Wehse Pascal Stalder	Kasper Ammann Reto Haas	
Mitarbeit, Koref.	Rolf Gall		
Erstelldatum:	23. März 2015		
Letzte Änderung:	10. Januar 2017		
Dateiname:	7055.10-BP027b-R1_Bedeutung GRP.docx		

Register 1

0 Kurzbeschrieb: Kernaussagen	3
1 Ausgangslage und Vorgeschichte	4
2 Ziele und Inhalte des Gewässerrichtplans Urtenen	5
2.1 Gesetzesauftrag	5
2.2 Ziele des integralen Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK)	5
2.3 Ziele des Projekts „Lebensraum Urtenen“	5
2.4 Grundsätze und Stossrichtungen des GRP	6
3 Aufbau des Gewässerrichtplans Urtenen	8
4 Überblick über die Massnahmen und Restriktionen	9
5 Rechtliche Wirkung des Gewässerrichtplans	11
5.1 Verbindlichkeit	11
5.2 Gegenstand der Festsetzungen	11
5.3 Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen im Gewässerentwicklungsraum	12
5.4 Gewässerraum	12
5.5 Fruchtfolgeflächen	12
5.6 Wasserkraftwerke	12
5.7 Mitwirkung bei Umsetzung der Massnahmen	12

0 Kurzbeschrieb: Kernaussagen

Die Kernaussagen und wichtigsten Inhalte des Gewässerrichtplans sind unten zusammengefasst.

Mit dem Gewässerrichtplan (pGRP) werden die vorliegenden Massnahmen des integralen Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK) in eine behördlichenverbindliche Form überführt.

Um die Massnahmen des iHWSK in den GRP zu überführen, wurden sie überprüft, plausibilisiert und teilweise präzisiert. Zudem wurde die Meinung der Gemeinden und der Bevölkerung in einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren eingeholt und wenn möglich berücksichtigt.

Der GRP ist behördlichenverbindlich, er bildet eine verbindliche Planungsgrundlage für alle künftigen Entscheidungen und Massnahmen von kantonalen Stellen sowie von Gemeinde- und Regionsorganen.

Der GRP zeigt auf, wie im Einzugsgebiet der Urtenen die Ziele des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) erreicht werden sollen.

Das eine Hauptziel des WBG, die natürliche Erhaltung oder naturnahe Gestaltung der Gewässer, wird durch Revitalisierungen erreicht.

Das andere Hauptziel, der Schutz vor Hochwasser, wird durch den Bau von Retentionsbecken und den Ausbau der Abflusskapazitäten erreicht.

Die zur Zielerreichung benötigten Massnahmen sind im GRP beschrieben.

Der GRP zeigt die minimalen Gewässerräume auf. Diese müssen freigehalten werden, damit die Ziele erreicht werden können (natürliche / naturnahe Gestaltung und Hochwasserschutz).

Es wurden die minimalen Gewässerräume nach Gewässerschutzgesetzgebung berechnet. Diese dienen den Gemeinden als Basis für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung, die sie bis Ende 2018 vornehmen müssen.

Ausserdem wurden über den minimalen berechneten Gewässerraum hinausgehende Gewässerentwicklungsräume bestimmt, wenn die Massnahmen mehr Raum benötigen. Dies ist z.B. für Hochwasserrückhalteräume der Fall.

Der GRP definiert die Zuständigkeiten, indem er zwischen kommunalen und regionalen Gewässern unterscheidet.

Das Gewässernetz des Einzugsgebiets bildet ein hydraulisches und ökologisches System, dessen wichtigste Teile nur auf regionaler Ebene sinnvoll bewirtschaftet werden können. Deshalb bezeichnet der GRP die „regional relevanten Gewässer“, für die künftig eine einzige Trägerschaft die Wasserbaupflicht übernimmt (z.B. ein Gemeindeverband). Die übrigen Gewässer haben keine regionale Bedeutung und verbleiben wie bisher in der Wasserbaupflicht der Gemeinden.

Der GRP legt auf hoher Flughöhe die nötigen Stossrichtungen fest und bezeichnet die benötigten Räume. Er beinhaltet keine Massnahmenprojektierung.

Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Massnahmen erfolgt nicht im GRP, sondern erst in den folgenden Planungsschritten (Wasserbauplan, Vorprojekt, Bauprojekt, ...), in denen auch die üblichen Planauflagen stattfinden.

1 Ausgangslage und Vorgeschichte

Der Gewässerrichtplan (GRP)

Ein Gewässerrichtplan (GRP) legt für ein Einzugsgebiet die nötigen wasserbaulichen Massnahmen in den Grundzügen fest und zeigt, wie die Abstimmung auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll. Er beschreibt Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungsmassnahmen und die dafür benötigten Gewässerräume, beinhaltet aber noch keine detaillierte Massnahmenprojektierung.

Gewässerrichtpläne müssen gemäss revidierten kantonalen Wasserbaugesetz (WBG) erarbeitet werden, wenn in grösseren Gebieten für die Beurteilung der Zweckmässigkeit der wasserbaulichen Tätigkeiten eine Koordination erforderlich ist. Gemäss der kantonalen Wasserbauverordnung ist dies für 16 Gewässereinzugsgebiete der Fall, darunter auch für die Urtenen.

Für die Erarbeitung der GRP gilt eine Frist von 10 Jahren nach Inkrafttreten des revidierten WBG, also bis ins Jahr 2025.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts erarbeitet zusammen mit allen am Wasserbau interessierten Stellen den Gewässerrichtplan. Dabei werden die betroffenen Gemeinden und Regionen sowie weitere interessierte Stellen beigezogen. Die Bevölkerung kann ihre Anliegen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einbringen.

Gewässerrichtpläne werden vom Regierungsrat erlassen und sind behördlichenverbindlich.

Der Gewässerrichtplan soll als Richtschnur für die Umsetzung der nötigen Massnahmen durch die Wasserbaupflichtigen gelten. Zur effizienten Planung und Umsetzung der wasserbaulichen Massnahmen sieht das kantonale Wasserbaugesetz die Zusammenarbeit der Gemeinden eines Einzugsgebiets vor. Hierfür ist ein Gemeindeverband zweckmässig, welcher für die regionalen Gewässer die Wasserbaupflicht von den Gemeinden übernimmt.

Gemeindeverband Lebensraum Urtenen

Zur Zeit der Erstellung des GRP Urtenen ist die Gründung des „Gemeindeverbands Lebensraum Urtenen“ als Zusammenschluss von drei Verbänden in Vorbereitung (Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverbände ARA Moossee-Urtenenbach und ARA Region Fraubrunnen). Es ist geplant, dass der neue Verband alle Gemeinden des Einzugsgebiets umfasst und die wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Einzugsgebiet der Urtenen übernimmt. Dies umfasst auch die Wasserbaupflicht an den regional relevanten Gewässern. Diese Rolle kann aber auch durch einen anderen Gemeindeverband übernommen werden, sofern dieser alle Gemeinden umfasst und die nötigen Kompetenzen aufweist.

Auslöser und Handlungsbedarf des GRP Urtenen

Die Urtenen und ihre Seitenbäche fliessen durch dicht besiedeltes und landwirtschaftlich intensiv genutztes Gebiet. Da der Platz knapp ist, steigt der Druck auf die Gewässer und Interessenskonflikte entstehen. Aus Sicht der Gewässer bestehen Defizite, insbesondere beim Hochwasserschutz und bei der Gewässerökologie. Eine dauerhafte und ausgewogene Lösung der bestehenden Probleme bedingt eine themenübergreifende (integrale), über das ganze Einzugsgebiet koordinierte Vorgehensweise.

Auslöser und Handlungsbedarf des GRP Urtenen

Aufgrund des hohen Handlungs- und Koordinationsbedarf wurden in den letzten Jahren für die Themen Hochwasserschutz, Siedlungsentwässerung, Ökologie, Landschaft und Erholung verschiedene Massnahmen erarbeitet, insbesondere im regionalen Entwässerungsplan (REP) Urtenen bzw. in dessen integralen Hochwasserschutzkonzept (iHWSK). Damit aus diesen ein GRP erstellt werden kann, mussten die für den Wasserbau relevanten Inhalte aufeinander abgestimmt, konsolidiert und in Richtplanqualität ausgearbeitet/überführt werden. Weitere Erläuterungen zur Erarbeitung des GRP finden sich im Register 9.

2 Ziele und Inhalte des Gewässerrichtplans Urtenen

2.1 Gesetzesauftrag

Der Gewässerrichtplan zeigt auf, wie im Einzugsgebiet der Urtenen die Ziele des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) erreicht werden sollen und wie die Abstimmung der wasserbaulichen Massnahmen auf andere raumwirksame Tätigkeiten erfolgen soll.

Ziel des WBG bzw. Leitmotiv für die Massnahmen des Gewässerrichtplans Urtenen ist die Gewährleistung eines nachhaltigen und attraktiven Lebensraumes Gewässer. Einerseits wird ein ausreichender Hochwasserschutz angestrebt, andererseits sollen die relevanten Gewässer im Einzugsgebiet der Urtenen über ausreichend gewässertypische Lebensräume verfügen, um der regional beheimateten, standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt das Überleben langfristig zu gewährleisten.

Aus diesen gesetzlichen Anforderungen des Kantons, denjenigen des Bundes sowie den im Kapitel 2.2 zusammengefassten Ziele des REP und iHWSK können die in Kapitel 2.4 beschriebenen Grundsätze und Stossrichtung für die Massnahmen des GRP Urtenen abgeleitet werden.

2.2 Ziele des integralen Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK)

Das integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK) wurde 2013 im Rahmen des REP Urtenen erarbeitet. Mit dem iHWSK wurden die Aspekte der Wasserwirtschaft gesamtheitlich – integral – betrachtet und untersucht. Für vorhandene Probleme und Defizite wurden umfassende Lösungen erarbeitet und in einem integralen Massnahmenplan zusammengestellt. Folgende Bereiche wurden dabei betrachtet: (1) Hochwasserschutz, (2) Ökologie, (3) Siedlungsentwässerung, (4) Landschaft und Naturschutz – Lebensraum Urtenen, (5) Neophyten.

Das Hauptziel des iHWSK ist aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine integrale Wasserwirtschaft im Einzugsgebiet der Urtenen nötig sind. Es lässt sich mit der folgenden Abbildung 1 zusammenfassen.

Die notwendigen Investitionen sollen gemäss iHWSK nicht mehr in einzelnen Teilbereichen der Wasserwirtschaft „unkoordiniert“ ausgelöst werden, sondern ganzheitlich koordiniert und über das ganze Einzugsgebiet priorisiert getätigten werden.

Mit dem Gewässerrichtplan werden die vorliegenden wasserbaulichen Massnahmen des iHWSK in eine behördlichenverbindliche Form überführt.



Abbildung 1: Ziele der integralen Wasserwirtschaft

2.3 Ziele des Projekts „Lebensraum Urtenen“

Das Projekt „Lebensraum Urtenen“ wurde unter dem Namen „Regionale Entwässerungsplanung (REP) Urtenen“, ins Leben gerufen. Dessen Herzstück ist das integrale Hochwasserschutzkonzept (iHWSK), welches die Bereiche Hochwasserschutz, Ökologie, Siedlungsentwässerung sowie Naherholung und Landschaft umfasst.

Die Zusammenführung der drei bestehenden Verbände (Wasserbauverband Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Moossee-Urtenenbach, Gemeindeverband ARA Region Fraubrunnen) in eine neue Organisation namens „Gemeindeverband Lebensraum Urtenen“ ist vorgesehen. Dieser Gemeindeverband soll in Zukunft sämtliche wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Einzugsgebiet der Urtenen übernehmen. An der neuen Organisation sind die Gemeinden des Einzugsgebiets beteiligt.

Sobald der Reorganisationsprozess abgeschlossen sein wird, steht die Realisierung verschiedener Massnahmen im Vordergrund, um die Defizite im Einzugsgebiet der Urtenen zu beheben. Für die Gewässer sind das die Massnahmen des Gewässerrichtplans.

Das Projekt wird unterstützt durch das Tiefbauamt (OIK III) und das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern sowie durch den Bund.

2.4 Grundsätze und Stossrichtungen des GRP

Hochwasserschutz

Früher standen an der Urtenen und anderswo der reine Hochwasserschutz sowie die möglichst rasche Ableitung und Entwässerung im Vordergrund. Heute wird eher auf präventive Massnahmen und möglichst geringe Eingriffe in die Fliessgewässer gesetzt¹.

Für den Hochwasserschutz im Rahmen des GRP Urtenen gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der für den Hochwasserschutz benötigte Raum wird festgelegt, in der Richt- und Nutzungsplanung verankert und ist bei allen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Das ist –neben den ökologischen Zielen- eines der wesentlichsten Ziele des Gewässerrichtplans.
- Es wird kein absoluter Schutz vor Hochwasser angestrebt, sondern die Schutzziele werden differenziert: Hohe Sachwerte sind besser zu schützen als niedrige. Für die Urtenen soll dementsprechend für das Siedlungsgebiet ein Schutz vor Hochwassern gelten, wie sie statistisch nur alle 100 Jahre auftreten (HQ_{100}), während für intensive Landwirtschaften ein Schutz vor einem 20-jährlichen Hochwasser (HQ_{20}) angestrebt wird.
- Es gilt der Grundsatz „Rückhalten, wo möglich; durchleiten wo nötig“. Um Abflussspitzen zu dämpfen, soll der Hochwasserabfluss in Rückhalteräumen verzögert werden. Wo dies nicht möglich ist - zum Beispiel in eingeengten Siedlungsräumen - sollen die Abflusskapazitäten dem Schutzziel entsprechend ausgebaut werden.
- Durch einen differenzierten, der Nutzung angepassten Hochwasserschutz müssen die Schutzmassnahmen ein gutes Verhältnis von Kosten zu Nutzen aufweisen (Art. 9 BG über den Wasserbau) und sollen optimal mit der Aufwertung der Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume verknüpft werden können.

¹ Quelle dieses und der folgenden Abschnitte: Internetseite des BAFU (<http://www.bafu.admin.ch/naturgefahren>), sowie Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Ökologie

Gemäss den heutigen gesetzlichen Anforderungen und den Interessen breiter Bevölkerungsgruppen wird der Ökologie in und entlang der Urtenen und ihren Seitenbächen mehr Raum und Beachtung geschenkt als bisher. Das Einzugsgebiet der Urtenen soll über ausreichend gewässertypische Lebensräume verfügen, um der regional beheimateten, standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt das Überleben langfristig zu gewährleisten.

Die heutige Struktur des Gewässernetzes im Einzugsgebiet der Urtenen ist das Resultat einer Jahrhunderte alten Entwicklung der Kulturlandschaft. Die ausgearbeiteten Massnahmen streben daher nicht eine ursprüngliche, natürliche Situation ohne menschliche Einflüsse an, sondern berücksichtigt die Auswirkungen der menschlichen Aktivitäten und intensiven Nutzungen sowie die Ansprüche der Kulturlandschaft im Einzugsgebiet soweit als möglich.

Für die Ökologie im Rahmen des GRP Urtenen gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der Urtenen soll zukünftig wieder genügend Raum für die Erfüllung ihrer natürlichen Funktionen und für eine eigendynamische Entwicklung zur Verfügung stehen.
- Durch den Rückbau von Sohlen und Uferverbauungen können sich gewässertypische Bach- und Uferstrukturen bilden und es entwickeln sich auch an Land zahlreiche wertvolle, vom Wasser beeinflusste Lebensräume.
- Bestehende Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten im Einflussbereich der Urtenen sollen erhalten, gefördert und geschützt werden.

Gewässerunterhalt

- Auf Grund der beschränkten Ressourcen für den Gewässerunterhalt soll die Funktionstüchtigkeit der Uferschutzbauten und -verbauungen in erster Priorität an Stellen mit einem hohen Schadenpotential (Siedlungsgebiete, Infrastrukturanlagen, etc.) gewährleistet werden. In den übrigen Gewässerabschnitten sollen anstelle von Uferschutzbauten nach Möglichkeit Beurteilungs- und Interventionslinien definiert werden (Art. 6 WBG und Art. 3ff WBV).

Gewässerraum

Der für Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser sowie für die Sicherung und die Förderung der natürlichen Funktionen der Gewässer zukünftig benötigte Raum soll nachhaltig sichergestellt werden. Genügend Raum für den Hochwasserabfluss und die naturnahe Nutzung der Uferbereiche senken das Schadensrisiko im, am und ausserhalb des Gewässers, ersparen potentiell aufwändige bauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten, erhöhen durch die gesunkenen Schadstoffeinträge die Wasserqualität und erschliessen neue Erholungs- sowie Lebensgebiete für Flora und Fauna.

Abstimmung zwischen Themen und im Einzugsgebiet

Der Hochwasserschutz und das gesamte Gewässermanagement muss aus Sicht des Einzugsgebiets heraus erfolgen, denn für komplexere wasserbauliche Aufgaben ist es notwendig, dass nicht nur ein Abschnitt eines Gewässers, sondern das gesamte massgebende System des Gewässers analysiert und die wasserbaulichen Massnahmen darauf abgestimmt werden. Nach dem revidierten WBG muss neu die Eignung einer Massnahme zwingend mit Blick auf das Einzugsgebiet überprüft werden. Dabei geht es nicht nur um eine räumliche Erweiterung des Blickwinkels, sondern auch um eine integrale Gesamtsicht aller betroffenen Interessen:

Die unterschiedlichen Interessen sind vielfältig und oft widersprüchlich und eine Lösung verlangt von allen Seiten Kompromisse, insbesondere bezüglich Raumansprüche. Neben den oben beschriebenen Interessen des Hochwasserschutzes und der Ökologie sind das z.B. die Interessen der Landwirtschaft, der Anwohner für Freizeit und Erholung sowie des Gewässerunterhalts.

3 Aufbau des Gewässerrichtplans Urtenen

Der Ordner des Gewässerrichtplans enthält 10 Registern. Das Register 1 gibt einen Überblick über das Planwerk und erläutert die wichtigsten Aspekte des Gewässerrichtplans. Zudem gibt es Auskunft über die rechtliche Wirkung der Massnahmen. Die Register 2 bis 5 bilden den Kern des Gewässerrichtplans und beinhalten die behördlichen Festlegungen in Form einer Karte und verschiedenen Massnahmenblättern. Das Register 6 dokumentiert und erläutert das Planerlassverfahren. Die Umsetzungsliste (Register 7), die Erläuterungen (Register 9) sowie der Mitwirkungsbericht (Register 10) sind nicht Teil der behördlichen Festlegungen.

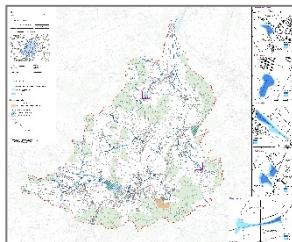
Tabelle 1: Hauptinhalte GRP Urtenen



Erläuternder Bericht (Register 1)

Der Bericht...

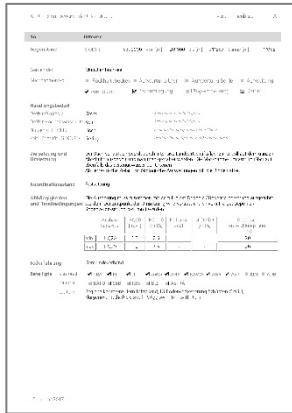
- erläutert was ein Gewässerrichtplan ist, welche Inhalte und Wirkungen er hat,
- legt die im Einzugsgebiet der Urtenen nötigen wasserbaulichen Massnahmen fest und erläutert, wie und nach welchen Grundsätzen diese erarbeitet wurden,
- gibt einen Überblick über die umfangreichen bereits durchgeföhrten Planungsarbeiten und listet die vorliegenden Berichte, Pläne und weitere Grundlagen auf.



Perimeter und GRP-Plan (Register 2)

Der GRP-Plan im Massstab 1:15'000 zeigt als verbindliche Inhalte die regional relevanten und übrigen Gewässer, die Lage der einzelnen Massnahmen und die über den „normalen“ Gewässerraum hinausgehenden Gewässerentwicklungsräume.

Als Orientierungsinhalte sind verschiedene nationale und kantonale Schutzgebiete aufgeführt.



Massnahmenblätter (Register 3 bis 5)

Alle Massnahmen des GRP sind auf Massnahmenblättern zusammengefasst.

- Register 3: "X" – Generelle Massnahmen mit allgemeinen Grundsätzen
- Register 4: Bauliche Massnahmen: Pro Fließgewässerabschnitt wurde ein Massnahmenblatt erarbeitet, welches die Hochwasserschutz- und die ökologischen Massnahmen beschreibt und auf weitere Massnahmen (z.B. Erholung, Siedlungsentwässerung, ...) verweist.
- Register 5: "Y" – Prozessspezifische Massnahmen betr. Organisation.

Erläuterungen (Register 9)

Weitere Erläuterungen des Vorgehens zur Erarbeitung des GRP, des Planungsablaufs, ein Glossar sowie eine Liste der wichtigsten Grundlagen (insbesondere die im Rahmen des integralen Hochwasserschutzkonzepts (iHWSK) erarbeiteten Berichte und Pläne) sind im Register 9 enthalten.

4 Überblick über die Massnahmen und Restriktionen

Es wurden verschiedene Typen von Massnahmen erarbeitet und mit einheitlichen Massnahmenblättern dokumentiert:

X – Generelle Massnahmen (Register 3)

Die Massnahmenblätter X1 bis X6 beschreiben allgemeine, für das ganze Einzugsgebiet geltende Massnahmen und Grundsätze für den Wasserbau und die Gewässerökologie.

- X1 Hochwasserschutz
- X2 Gewässerunterhalt
- X3 Fischdurchgängigkeit
- X4 Artenschutz
- X5 Ufervegetation
- X6 Invasive Neophyten und Neozoen

Y – Prozessspezifische Massnahmen (Register 5)

Die prozessspezifischen Massnahmen betreffen Fragen zur Umsetzung der baulichen Massnahmen, wie die Organisation der Wasserbauträger oder der Kommunikation.

- Y1 Organisation
- Y2 Gewässerraum

Bauliche, streckenbezogene oder punktuelle, Massnahmen (Register 4)

Die baulichen Massnahmen liegen auf dem Gewässernetz oder in unmittelbarer Nähe der Gewässer. Sie wurden gemäss Vorgehen des Erläuterungsberichtes (Register 9) erarbeitet und beruhen auf dem integralen Hochwasserschutzkonzept iHWSK.

Pro Fließgewässerabschnitt wurde ein Massnahmenblatt erarbeitet, welches die Hochwasserschutz- und die ökologischen Massnahmen beschreibt und auf weitere Massnahmen (z.B. Erholung, Siedlungsentwässerung, ...) verweist. Die Nummerierung setzt sich aus folgenden zwei Elementen zusammen:

- Einer Zahl (1 bis 17) zur Bezeichnung des Gewässers, gemäss Register 2.
- Einem Buchstaben (A bis N) zur Bezeichnung der Gewässerabschnitte, beginnend bei der Quelle.

Teilweise umfassen die Massnahmen Abschnitte von verschiedenen Gewässern, dies ist auf den Massnahmenblättern ausgewiesen.

Für die Hochwasserretentionsbecken wurde je ein Massnahmenblatt erarbeitet. Die Bezeichnung ist die jeweilige Gewässernummer, gefolgt vom Zusatz „Ret“.

Bei der weiteren Ausarbeitung von Massnahmen werden die lokalen Gegebenheiten sowie vorhandenen Restriktionen berücksichtigt. Entscheidend begrenzt wird die Ausscheidung des Gewässerentwicklungsraums und der Perimeter der einzelnen Massnahmen durch folgende Restriktionen, die auf längere Sicht voraussichtlich nicht oder nur mit unverhältnismässigen Investitionen veränderbar sind:

- Rechtsgültige Bauzonen ausserhalb des Gewässerraums sowie ständig bewohnte / für das Arbeiten ständig genutzte Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone und Gewässerraum,
- Verkehrsinfrastrukturen (Bahnlinien, Autobahn/Autostassen, Strassen 1. und 2. Klasse),
- Grundwasserschutzzonen S1/S2 und Grundwasserschutzareale SA1/SA2,
- Nationale Biotopinventare, sofern die ökologische Gesamtbilanz negativ ausfallen würde.

Die einzelnen Massnahmenblätter des Gewässerrichtplans Urtenen sind wie folgt aufgebaut:

Marginalie	Inhalt
Titel / Stand	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung des Massnahmenblatts • Datum des RRB
Gegenstand Gemeinden Massnahmentyp	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsbereich (Gewässerkilometrierung mit Gewässercode) • Standortgemeinde • Massnahmentyp
Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Defizite
Zielsetzung und Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Ist- und des Soll-Zustandes, sowie wie dieser erreicht werden soll.
Koordinationsstand	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung / Zwischenergebnis / Vororientierung
Abhängigkeiten und Randbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verweise auf Abhängigkeiten, Querbezüge (insbesondere zu anderen Massnahmenblättern) • Für Umsetzung relevante Randbedingungen (Abflüsse, Kapazitäten...)
Federführung	<ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der federführenden Stelle für die Umsetzung
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzählung möglicher Beteiligter bei der Umsetzung
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Bemerkungen

5 Rechtliche Wirkung des Gewässerrichtplans

5.1 Verbindlichkeit

Der Gewässerrichtplan Urtenenbach (GRP Urtenen) ist ein Gewässerrichtplan nach Art. 16ff des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (BGS 751.11). Der GRP Urtenen wird vom Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen und ist innerhalb des Kantons behörderverbindlich. Er bildet damit eine verbindliche Planungsgrundlage für alle künftigen Entscheidungen und Massnahmen von kantonalen Stellen sowie von Gemeinde- und Regionsorganen.

Abweichungen vom Gewässerrichtplan sind möglich, wenn mit einem Wasserbauplan oder mit einer Wasserbaubewilligung die Ziele des Wasserbaugesetzes (Art. 25 Abs. 5 WBG) bzw. dessen Planungs- und Handlungsgrundsätze besser verwirklicht (Art. 30 Abs. 1 Bst. b) werden können. Wird ein Wasserbauplan oder eine Wasserbaubewilligung, die einem Gewässerrichtplan nicht entspricht rechtskräftig, stellt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion dem Regierungsrat Antrag, den Gewässerrichtplan anzupassen (Art. 13 WBV).

Der GRP Urtenen ist nicht grundeigentümerverbindlich. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der Massnahmen erfolgt im Rahmen von Wasserbauplänen bzw. Wasserbaubewilligungen gemäss kantonalem Wasserbaugesetz oder im Rahmen von Überarbeitungen der kommunalen baurechtlichen Grundordnungen.

5.2 Gegenstand der Festsetzungen

Gegenstand der behörderverbindlichen Festsetzungen des GRP Urtenen sind die Richtplankarte und sämtliche Massnahmenblätter, im ganzen Perimeter gemäss Register 2. Die Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und innerhalb der Verfahren.

Der Stand der Koordination zeigt, wie weit die Abstimmung einer (wasserbaulichen) Massnahme auf andere raumwirksame Tätigkeiten bereits fortgeschritten ist. Es wird zwischen «Vororientierung», «Zwischenergebnis» und «Festsetzung» unterschieden:

Koordinationsstand	Definition der Koordinationsstände (nach Richtplan Kanton Bern 2030)
Vororientierung	Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.
Zwischenergebnis	Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzuhören ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.
Festsetzung	Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

5.3 Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen im Gewässerentwicklungsraum

In den Plänen sind die von den Massnahmen beanspruchten Flächen als Gewässerentwicklungsräume dargestellt, sofern diese Flächen über den minimalen Gewässerraum nach Gewässerschutzgesetzgebung hinausgehen. Die dargestellte Fläche wird für die Realisierung der vorgesehenen Massnahmen temporär oder definitiv beansprucht. Innerhalb dieser Fläche sind alle übrigen Vorhaben zurückzustellen oder zu koordinieren. Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb dieses Raumes müssen den vorgesehenen Massnahmen wenn nötig weichen. Es gelten keine landwirtschaftlichen Nutzungseinschränkungen.

5.4 Gewässerraum

Die im Massnahmenblatt Y2 beschriebenen Gewässerräume haben orientierenden Charakter. Im Rahmen einer Gesamtschau über das ganze Einzugsgebiet wurden zweckmässige, minimale Gewässerraumbreiten gemäss geltender Gesetzgebung festgelegt. Diese dienen den Gemeinden als Basis für die grund-eigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung.

5.5 Fruchfolgeflächen

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchfolgeflächen besonders Rücksicht zu nehmen. Die Ziele der verschiedenen Massnahmen sind gemäss dem kantonalen Richtplan wichtig (Wasserbau, Hochwasserschutz, Aufwertung von Gewässern und natürlichen Lebensräumen gemäss Kantonalem Richtplan, Massnahmenblatt A_06, Grundsätze für den Umgang mit Fruchfolgeflächen, Punkt 3d). Aus diesem Grund dürfen auch Fruchfolgeflächen beansprucht werden. Die Massnahmen sind standortgebunden und für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe nötig, deshalb ist die Voraussetzung im kantonalen Richtplan für die Befreiung von der Kompensationspflicht erfüllt (Massnahme A_06, Grundsatz 5; bzw. in Art. 8b Abs. 4 Bst. a des neuen Baugesetzes). Bei der Ausarbeitung der Massnahmen sind die Fruchfolgeflächen von Anfang an zu berücksichtigen und soweit möglich zu schonen.

5.6 Wasserkraftwerke

Bestehende Konzessionen werden durch den GRP nicht beeinflusst. Kraftwerke können gemäss den bestehenden Konzessionen weiterbetrieben werden.

5.7 Mitwirkung bei Umsetzung der Massnahmen

Bei der Umsetzung der Massnahmen wird die Mitwirkung wie gesetzlich vorgesehen beibehalten (WBG Art. 23 Abs. 2).

